

Bekanntmachung der Stadt Bad Salzuflen Nr. 40**11. Satzung zur Änderung der****Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung, die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen, die Abfallentsorgung und die Straßenreinigung in der Stadt Bad Salzuflen vom 28.09.2023**

Auf Grund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666) – in der aktuell gültigen Fassung – und der §§ 1, 2, 4, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712) – in der aktuell gültigen Fassung – und der §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) – in der aktuell gültigen Fassung – und der §§ 39 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926) – in der aktuell gültigen Fassung – und des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114) – in der aktuell gültigen Fassung – und des § 10 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Bad Salzuflen vom 24.04.1986 – in der aktuell gültigen Fassung – und der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bad Salzuflen vom 27.12.2021 – in der aktuell gültigen Fassung –

hat der Rat der Stadt Bad Salzuflen in seiner Sitzung vom 27.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1**§ 8 wird wie folgt geändert:**

- | | |
|---|--------|
| 1. Grundstücksentwässerung | |
| 1.1. Schmutzwassergebühr | |
| 1.1.1. bei der Einleitung von ungeklärten Abwässern je m ³ einschließlich Abwasserabgabe | 2,46 € |
| 1.1.2. bei Einleitung von vorgeklärten Abwässern je m ³ einschließlich Abwasserabgabe | 1,23 € |
| 1.3. Niederschlagswassergebühr für das Einleiten von Niederschlagswasser je m ² angeschlossene bebaute und befestigte Fläche | 0,42 € |

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Die vorstehende „11. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung, die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen, die Abfallentsorgung und die Straßenreinigung in der Stadt Bad Salzuflen“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis nach § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung und des Flächennutzungsplans ist auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 hinzuweisen.

Bad Salzuflen, den 28.09.2023

Stadt Bad Salzuflen
Der Bürgermeister

Dirk Tolkemitt

Bekanntmachungsanordnung